

Landkreis Ebersberg

15. Wahlperiode 2020-2026/KSA/06. Kreis- und Strategieausschuss



Protokoll

06.Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses mit öffentlichem und nichtöffentlichem Teil

**am Montag, 30.11.2020 im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes;
Sparkassenplatz 1**

Beginn: 14:00 Uhr

Ende: 18:59 Uhr

Vorsitzender: Robert Niedergesäß

Schriftführerin: Gabriele Huber

Anwesend sind:

CSU-FDP-Fraktion

Bauer, Christian

abwesend ab 18:39 Uhr

Frick, Roland

abwesend ab 18:56 Uhr

Huber, Thomas

abwesend ab 18:56 Uhr

Müller, Alexander

Wagner, Martin

GRÜNE-Fraktion

Gruber, Waltraud

Leng, Lakhena

Mayer, Benedikt

FW-BP-Fraktion

Seidelmann, Wilfried, Dr.

SPD-Fraktion

Hingerl, Albert

AuG ÖDP-Linke

Schweisfurth, Karl

AfD-Fraktion

Schmidt, Manfred

Gäste

Ottinger, Marlene

anwesend von 14:00 Uhr bis 18:59 Uhr

Abwesend sind:

CSU-FDP-Fraktion

Brilmayer, Walter

entschuldigt

Robert Niedergesäß
Vorsitzender

Gabriele Huber
Schriftführerin

Inhalt:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
- TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 Aufnahme von geflüchteten Minderjährigen und zur Darstellung von Unterkünften im Bereich Asyl; gemeinsamer Antrag Bündnis 90/Die Grünen und AuG ödp/Die Linke vom 15.11.2020
Vorlage: 2020/0182
- TOP 4 Haushalt 2021; Beratung über den Haushalt 2021, Haushaltssatzung mit Haushaltsplanung, Investitionsplan und Finanzplanung 2022 bis 2024 - Zweite Lesung
Vorlage: 2020/3648
- TOP 5 Erlass einer Satzung für die Durchführung von Rats- und Bürgerbegehren
Vorlage: 2020/0184
- TOP 6 Abfallwirtschaft; Deponienachsorge und Gebührenkalkulation 2021 bis 2024
Vorlage: 2020/0109/2
- TOP 7 Liegenschaft Kreisklinik Ebersberg; Antrag der SPD Fraktion vom 02.11.2020
Vorlage: 2020/0171
- TOP 8 Bilanzielle Aktivierung zum Sparkassengebäude von 2018 bis 2020; Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 16.11.2020
Vorlage: 2020/0180
- TOP 9 Bekanntgabe von öffentlichen Spenden; 3. Abschnitt 2020
Vorlage: 2020/0168
- TOP 10 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- TOP 11 Informationen und Bekanntgaben
- TOP 12 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
- TOP 13 Anfragen

Öffentlicher Teil

TOP 1	Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
-------	-----------------------------------------------------------------------------------------------

Der Landrat begrüßt die Sitzungsteilnehmer und eröffnet die öffentliche Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Eine zu genehmigende öffentliche Niederschrift liegt nicht vor. Die noch ausstehenden Niederschriften vom 12.10.2020 und 09.11.2020 werden nach Fertigstellung zugestellt.

TOP 2	Bürgerinnen und Bürger fragen
-------	-------------------------------

keine

Vor Eintritt in die weitere Tagesordnung nimmt der Landrat die Bitte von KRin Waltraud Gruber auf und schlägt vor, den geladenen TOP 08 ö (Aufnahme von geflüchteten Minderjährigen und zur Darstellung von Unterkünften im Bereich Asyl; gemeinsamer Antrag Bündnis 90/Die Grünen und AuG ödp/Die Linke vom 15.11.2020) vor dem TOP 03 ö (Haushalt 2021, Haushaltssatzung mit Haushaltsplanung, Investitionsplan und Finanzplan 2022 bis 2024, zweite Lesung) zu ziehen, weil der Punkt evtl. Auswirkungen auf den Haushalt haben könnte.

Nachdem es keine Gegenrede gibt, stimmt das Gremium diesem Vorgehen zu.

TOP 3	Aufnahme von geflüchteten Minderjährigen und zur Darstellung von Unterkünften im Bereich Asyl; gemeinsamer Antrag Bündnis 90/Die Grünen und AuG ödp/Die Linke vom 15.11.2020
-------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2020/0182

Der unter TOP 08 ö geladene Punkt wird vorgezogen und somit unter TOP 03 ö behandelt.

Der Landrat hält einen kurzen Sachvortrag und weist auf die in der Sitzungsvorlage beantworteten Fragen der Antragsteller hin.

KRin und Antragstellerin Waltraud Gruber erläutert den Antrag und weshalb dieser erneut gestellt wurde.

KR Manfred Schmidt hält ein ausführliches Statement (Anlage 1 zum Protokoll) und erklärt im Namen der AfD-Kreistagsfraktion, dass diese den Antrag ablehnen würde.

Es folgt eine kontroverse Diskussion und Aussprache.

KR Albert Hingerl stellt den Antrag, dass die Verwaltung beauftragt werde zu überprüfen, ob im Landkreis Ebersberg Besitzer von Hotels, Pensionen oder/und Ferienwohnungen bereit seien, geflüchtete Familien aus Moria/Lesbos aufzunehmen.

Es folgt eine weitere rege und kontroverse Diskussion.

KRin und Antragstellerin Waltraud Gruber modifiziert den Antrag insofern, dass der Landkreis der Koalition ‚Sichere Häfen‘ beitreten solle und begründet dies mit dem sich durch die Beantwortung der Fragen ergebenden neuen Bild und mit den freien Plätzen, was eine neue Situation darstelle.

KR Alexander Müller äußert juristische Bedenken, wenn über den Beitritt zur Koalition ‚Sichere Häfen‘ innerhalb kürzester Zeit zum zweiten Mal abgestimmt werde. Dies könne nur dann erfolgen, so KR Müller, wenn es fundamentale neue Erkenntnisse gebe, was seines Erachtens hier nicht der Fall sei und erläutert dies.

KR Dr. Wilfried Seidelmann erklärt, dass mit dem Beitritt ein Zeichen gesetzt werden könnte und plädiere daher, aufgrund der neuen Fakten, nochmals darüber abzustimmen. Er bittet Michael Ottl juristisch zu klären, ob über den Beitritt ‚Sicherer Hafen‘ ein zweites Mal abgestimmt werden könne.

Michael Ottl, wissenschaftlicher Rechtsberater und Leiter Büro des Landrats bestätigt die Aussage von KR Müller und erklärt, dass über den Antrag ein zweites Mal abgestimmt werden dürfe, wenn sich konkret neue Erkenntnisse ergeben hätten.

Der Landrat merkt an, dass er der Meinung sei, dass sich seit Oktober dieses Jahres nichts gravierend verändert habe, um eine zweite Abstimmung zu rechtfertigen.

KR Albert Hingerl erklärt, dass für ihn entscheidend sei, ob in der Oktobersitzung der Antrag und dessen Ablehnung mit der Information verbunden waren, dass der Landkreis keinen Platz habe. Er sei der Meinung, dass der Antrag nicht identisch mit dem Antrag der Oktobersitzung sei. Er schlage vor, über den Antrag abzustimmen und notfalls von der Rechtsaufsicht prüfen zu lassen.

Der Landrat schlägt aufgrund der Diskussionen vor, dass das Gremium über eine erneute Abstimmung abstimmen solle, dem keine Gegenrede folgt.

Nach Beschlussfassung stellt der Landrat fest, dass, nachdem sich das Gremium mehrheitlich gegen eine erneute Abstimmung entschieden habe, der modifizierte Antrag von KRin Waltraud Gruber über den Beitritt zur Koalition ‚Sicherer Hafen‘ nicht mehr zur Abstimmung gestellt werde.

Anschließend stellt der Landrat den Antrag von KR Albert Hingerl zur Abstimmung.

Der Kreis- und Strategieausschuss fasst folgende Beschlüsse:

- 1. Der Kreis- und Strategieausschuss stimmt erneut, aufgrund des modifizierten Antrags von Bündnis 90 / Die Grünen, ödp, DIE LINKE, über den in der Sitzung am 12.10.2020 abgelehnten Beitritt zur „Seebrücke – schafft sichere Häfen!“ ab.**



abgelehnt

Ja 6 Nein 7

- 2. Abstimmung über den Ergänzungsantrag von KR Albert Hingerl:**

Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, ob im Landkreis Ebersberg Besitzer von Hotels, Pensionen oder/und Ferienwohnungen bereit sind, geflüchtete Familien aus Moria/Lesbos aufzunehmen.



angenommen

Ja 12 Nein 1

Nach Beschlussfassung erkundigt sich KRin Waltraud Gruber, was der Landkreis mache, wenn sich Hotel- und Ferienwohnungsbesitzer bereit erklären würden, Geflüchtete aufzunehmen, worauf der Landrat erwidert, dass die Verwaltung das Potenzial der Regierung weiterleiten werde mit der Mitteilung, dass der Landkreis in diesem Rahmen Volljährige aus Moria aufnehme.

TOP 4	Haushalt 2021; Beratung über den Haushalt 2021, Haushaltssatzung mit Haushaltsplanung, Investitionsplan und Finanzplanung 2022 bis 2024 - Zweite Lesung
-------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2020/3648

Vorberatung

ULV-Ausschuss am 01.10.2020, TOP 3 Ö
Jugendhilfeausschuss am 12.10.2020, TOP 5 Ö
SFB-Ausschuss am 13.10.2020, TOP 3 Ö
LSV-Ausschuss am 22.10.2020, TOP 8 Ö
Kreis- und Strategieausschuss am 09.11.2020, TOP 3 Ö, TOP 4 Ö und TOP 8 Ö

Sachvortragende(r):

Brigitte Keller, Abteilungsleiterin 1, Zentrales und Bildung

Der Landrat hält einen kurzen Sachvortrag.

Brigitte Keller erklärt, dass der Vorbericht des Haushalts 2021 mit dem Haushaltsentwurf versandt wurde. Sie geht anhand einer Präsentation (Anlage 2 zum Protokoll) auf folgende Punkte ein:

- Vorgenommene Kürzungen
- Zusammenfassung der Fachausschussberatungen
- Übersicht über die Teilhaushalte
- Veränderungen zur 1. Lesung
- Aktueller Stand des Haushalts 2021

- Die einzelnen Fachausschüsse
- KU-Vergleich mit anderen Landkreisen
- Entwicklung der KU pro Einwohner
- Entwicklung der Ergebnisüberschüsse
- Kreisumlage (KU)
- Bezirksumlage (BU)
- Entwicklung KU und BU im Vergleich
- Die größten Investitionen 2021
- Entwicklung der Verschuldung
- Bewertung der Verschuldung
- Tilgung und Abschreibung
- Warteliste
- Festsetzung der Kreisumlage
- Auswirkungen auf die Gemeinden
- Entwicklung der Verschuldung von Gemeinden und Landkreis im Vergleich
- Anhebung des Höchstbetrags des Kassenkredits
- Bewertung Haushalt 2021 Finanzmanagement

Am Ende der Präsentation weist Brigitte Keller auf eine Änderung im Beschlussvorschlag hin, indem, aufgrund einer Anregung aus der Fraktionssprechersitzung, folgender Punkt unter der Nr. 2 eingefügt wurde: *„Die großen Schulneubauten Berufsschulzentrum Ebersberg in Grafing-Bahnhof (Brutto-Kostenstand Juli 2020: 107.332.867 € mit 30 %iger Risikoreserve) und Gymnasium Poing (Brutto-Kostenstand Juli 2020: 90.564.310 € mit 30 % Risikoreserve) werden auf die Warteliste genommen.“*

Brigitte Keller beantwortet eine Verständnisfrage.

KR Albert Hingerl bedankt sich bei Brigitte Keller für die schriftliche Beantwortung der Fragen seiner Fraktion (Anlage 3 zum Protokoll) und äußert seine Bedenken zu den Einsparungen im Sozialbereich, insbesondere im Jugendhilfebereich und erkundigt sich nach Kompromisslösungen.

Der Landrat erläutert, was es mit den Einsparungen auf sich habe und erklärt, dass dies der Haushaltsplan sei und das Kreisjugendamt am Ende das Geld bekomme, welches es benötigen werde, um seine Aufgaben zu erfüllen. Der Auftrag des letzten Kreis- und Strategieausschusses wurde an die Fachausschüsse gegeben, damit sich diese im Rahmen der Haushaltsmittelbewirtschaftung für das nächste Jahr mit Einsparmöglichkeiten beschäftigen. Er geht kurz auf die Fallzahlentwicklung und der damit verbundenen schwer kalkulierbaren Kosten ein und erklärt, dass seiner Meinung nach, der Beschluss, alle Kostenstellen um 2,5 % zu kürzen, ein wichtiges gemeinsames Sparsignal sei.

Brigitte Keller fügt ergänzend hinzu, dass laut Plan 2020 das Budget des Jugendhilfeausschusses bei 14,2 Mio. € lag und die Verwaltung wisse, dass das Budget 2020 um mehr als 2 Mio. € übertroffen werde, worauf in der Planung 2021 reagiert wurde. Daran könne man sehen, dass das, was gesetzlich gefordert werde, auch abgeleistet und vom Landkreis finanziert würde. Sollten mehr Ausgaben da seien, müsse der Kreistag außerplanmäßige Ausgaben genehmigen, aber es gab auch Jahre in denen der Landkreis hohe Kostenerstattungen hatte, die das Ergebnis positiv beeinflussen würden. Daher sei es eine seriöse Planung.

Christian Salberg, Abteilungsleiter 6, Jugend, Familie Demografie bedankt sich bei KR Hingerl für die Anfrage, da ihm dadurch die Möglichkeit gegeben werde, das Jugendhilfebudget näher zu betrachten. Er geht auf die letzte Frage der SPD-Anfrage ein, in der es um Budgetüberschreitung durch die Einsparmaßnahmen geht und erläutert die drei Einflussgrößen (Fallzahlen, ambulante und stationäre Tagessätze und Kostenerstattung), sowie auch die Schwierigkeit, wie die Pauschalkürzungen umzusetzen seien. Er begrüßt die Aussage von Herrn Landrat und Frau Keller, dass das Kreisjugendamt seinen Dienst machen und dadurch die Kinder/Jugendlichen schützen könne.

KR Manfred Schmidt erklärt, dass er dem Haushalt sowie der Kürzung von 2,5 % zustimmen werde, vorbehaltlich der ‚Freiwilligen Leistungen‘, die ja entsprechend eines Beschlusses im nächsten Jahr näher betrachtet werden sollen. Die AfD-Kreistagsfraktion bzw. er als Mitglied des Kreis- und Strategieausschuss werde hierzu entsprechende Vorschläge machen. In seinem Statement geht er kurz auf die großen Schulbauten und deren Verschiebung auf die Warteliste ein, wobei er die Verschiebung der Berufsschule bedauere, aber es für wichtig halte.

KR Karl Schweisfurth erklärt, dass es seiner Meinung nach katastrophal sei, die Schulen und damit die Bildung auf die Warteliste zu verschieben, ohne eine Gesamtübersicht über alle Investitionen und Einnahmen zu haben.

Der Landrat zählt daraufhin einige Bildungsinvestitionen auf, die in der Finanzplanung der nächsten Jahre stehen und im nächsten Jahr umgesetzt würden und erklärt, dass lediglich die beiden großen Schulbauten auf die Warteliste genommen werden sollen.

KR Benedikt Mayer erklärt, dass innerhalb der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen eine Debatte zu den 2,5 % Pauschalkürzungen geführt werde und er noch nicht sagen könne, wie diese ausgehe. Es wäre daher sehr nützlich, so KR Mayer, wenn die Finanzmanagerin in ihrer Präsentation für den Kreistag Beispiele von Sachkonten vorstellen könnte, in denen pauschal gekürzt wurde. Zu den Zurückstellungen der Schulbauten meine er zu wissen, dass es hierzu eine differenziertere Beschlusslage bzw. ein eigenes Verfahren zu den beiden Großprojekten gäbe, wie in einer eigenen Runde nochmals über die Finanzierung zu sprechen. Er bittet dies bis zur Kreistagssitzung zu prüfen. Er spricht die fünf Warnindikatoren und deren Entwicklung an, die zur großen Sorge Anlass geben würden, da es keine großen Ergebnisüberschüsse mehr geben und der Landkreis negative Haushalte abschließen werde, wenn die Parameter Kreisumlage usw. so blieben. Sorge würde sich seine Fraktion auch über die knapp 20 Darlehen machen, von denen in der laufenden Wahlperiode nur zwei abbezahlt würden, was die Langfristigkeit der Verschuldung zeige. Es müssten aber weitere Darlehen aufgenommen werden, so KR Mayer, um Projekte finanzieren zu können. Dadurch werde es mit der Schuldenentwicklung weitergehen und ein Warnindikator gerissen werden.

KR Martin Wagner erklärt, dass keiner wisse, wie lange die ‚Corona-Krise‘ dauere und welche Kosten noch auf den Landkreis zukommen werden. Alles, was der Kreistag beschließen,

müsse letztendlich über die Kreisumlage aufgebracht werden und die Gemeinden seien fast so hoch verschuldet, wie der Landkreis. Die Auswirkungen werden erst in den Jahren 2023/2024 deutlich erkennbar sein. Daher wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich nächstes Jahr mit den Großprojekten auseinandersetzen werde. Er erklärt im Namen seiner Fraktion, dass die CSU-FDP-Kreistagsfraktion dem Haushalt 2021 zustimmen werde. Zum Jugendhilfebudget erklärt er, dass dies überwiegend gesetzliche Ausgaben seien und er sich nicht erinnern könne, dass überplanmäßige Ausgaben des Jugendhilfefachbereichs einmal abgelehnt worden wären. Die Kürzung von 2,5 % sei seiner Meinung nach ein Anreiz zum Sparen.

KR Dr. Wilfried Seidelmann erkundigt sich, ob der Kassenkredit von 30 Mio. € mit Blick auf die Schulden und die Klinik nochmals erhöht werden könne, worauf Brigitte Keller erklärt, dass die 30 Mio. € die Obergrenze darstellen.

Nachdem es keine weitere Wortmeldung gibt, stellt der Landrat den ergänzten Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Der Kreis- und Strategieausschuss fasst folgenden Beschluss:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

- 1. Die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2021 wird auf 46 Punkte festgesetzt.**
- 2. Die großen Schulneubauten Berufsschulzentrum Ebersberg in Grafing Bahnhof (Brutto-Kostenstand Juli 2020: 107.332.867 € mit 30%iger Risikoreserve) und Gymnasium Poing (Brutto-Kostenstand Juli 2020: 90.564.310 € mit 30 % Risikoreserve) werden auf die Warteliste genommen.**
- 3. Die Haushaltssatzung 2021**
 - a) mit dem doppelten Haushaltsplan des Landkreises Ebersberg einschließlich Investitionsplan und Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2024 und**
 - b) mit dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften der Kreisklinik Ebersberg“**

werden in der Fassung des Protokolls des Kreistages beschlossen.
- 4. Die Haushaltssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses und Anlage 4 zur Niederschrift.**



einstimmig angenommen

Ja 13 Nein 0

TOP 5	Erlass einer Satzung für die Durchführung von Rats- und Bürgerbegehren
-------	------------------------------------------------------------------------

2020/0184

BL/33

Der Landrat führt kurz in den Sachverhalt ein.

KR Manfred Schmidt erklärt, dass er der Satzung zustimmen werde. Er möchte aber darauf hinweisen, dass der TOP 20 nō der ULV-Sitzung vom 25.11.2020 seines Erachtens erst nach diesem Satzungsbeschluss beraten und gefasst werden dürfe, weil Inhalt und Kenntnis der Satzung hierfür im Hinblick auf Sinn, Zweck und Notwendigkeit bedeutsam gewesen wären. Dies gelte insbesondere zu b) des TOP 20 nō. Des Weiteren sei er der Meinung, dass der genannte TOP 20 nō ganz oder zumindest größtenteils öffentlich zu behandeln gewesen wäre, da weder Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit noch berechnete Ansprüche einzelner der Öffentlichkeit entgegenstanden. Er zitiert hierzu Art. 46 Abs. 2 Satz 1 der LKrO und § 13 der Geschäftsordnung für den Kreistag. Hinzu komme, so KR Schmidt weiter, dass über seinen entsprechenden Antrag am Beginn der öffentlichen Sitzung trotz der rechtlichen Vorgabe des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 der LKrO weder beraten noch entschieden wurde. Das hätte in nichtöffentlicher Sitzung unmittelbar nach dem Antrag erfolgen müssen, wozu die öffentliche Sitzung hätte unterbrochen werden müssen. Fraglich sei darüber hinaus, so KR Schmidt, ob alle Anwesenden in der nichtöffentlichen Sitzung bei dem TOP 20 nō uneingeschränkte Teilnahmeberechtigung als evtl. Betroffene hatten. Seines Erachtens wäre eine nunmehrige erneute Beratung und Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung eine gute Möglichkeit, seinen Bedenken Rechnung zu tragen. Einen Antrag, mit der Bitte um rechtsaufsichtliche Prüfung der Angelegenheit bei der Regierung von Oberbayern, würde er hingegen nur als letzte Möglichkeit in Erwägung ziehen wollen. An den Landrat gewandt erklärt er, dass die Öffentlichkeit rechtzeitig informiert werden solle und, dass für die Entscheidung der Art. 12a Abs. 14 Sätze 1 und 2 der LKrO hilfreich sein könnte, der die Chancengleichheit für unterschiedliche Auffassungen bei Bürgerentscheiden verlange, aber aufgrund des zeitlichen Rahmens könne es noch geheilt werden.

Der Landrat erklärt, dass er das prüfen lassen werde.

Andreas Wenzel, Leiter SG 33, Öffentliche Sicherheit, Gemeinden beantwortet eine Verständnisfrage.

Der Beschlussvorschlag wird um den Passus, dass die Satzung und das Muster für die Amtshilfevereinbarungen Bestandteil des Beschlusses sind, ergänzt und der Landrat stellt diesen zur Abstimmung.

Der Kreis- und Strategieausschuss fasst folgenden Beschluss:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

- 1. Der Kreistag beschließt die „Satzung zu Rats- und Bürgerbegehren (Landkreis) (LKr-BBS)“ in der Fassung vom 30.11.2020. Diese Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.**

2. Der Landrat wird beauftragt, Amtshilfevereinbarungen mit den Gemeinden abzuschließen. Das Muster für die Amtshilfevereinbarungen ist Bestandteil des Beschlusses.



einstimmig angenommen

Ja 13 Nein 0

Nach Beschlussfassung erfolgt eine Pause von 16:28 Uhr bis 16:36 Uhr.

TOP 6	Abfallwirtschaft; Deponienachsorge und Gebührenkalkulation 2021 bis 2024
-------	--------------------------------------------------------------------------

2020/0109/2

16 / 636/ar

Vorberatung

ULV-Ausschuss am 25.10.2020

Sachvortragende(r):

Johannes Dirscherl, Leiter SG 16, Abfallwirtschaft, Kreisstraßen

Johannes Dirscherl erläutert den Sachverhalt und die Ablehnung im ULV-Ausschuss am 08.10.2021, aufgrund der noch offenen Fragen sowie der im ULV-Ausschuss am 25.11.2020 nachvollziehbar dargestellten Notwendigkeit der Zuführung der Gebührenausgleichsrückstellung in die Nachsorgerückstellung, um die der Beschlussvorschlag zur heutigen Sitzung deklaratorisch ergänzt wurde (Punkt 1).

Brigitte Keller, Abteilungsleiter 1 beantwortet eine Verständnisfrage aus dem Gremium zum Gesamtkomplex Abfallwirtschaft.

Der Kreis- und Strategieausschuss fasst folgenden Beschluss:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

- 1. Die Notwendigkeit der Zuführung der Gebührenausgleichsrückstellung in die Nachsorgerückstellung wurde im ULV-Ausschuss vom 25.11.2020 nachvollziehbar dargestellt.**
- 2. Die Aufstockung der Rückstellung zur Deponienachsorge gemäß dem Nachsorgegutachten der Fa. AU-Consult vom Mai 2020 erfolgt in Höhe der alten, noch vorhandenen Gebührenausgleichsrückstellung in Höhe von 868.807,80 €. Die neue Nachsorgerückstellung beträgt dann 6.566.354,59 €.**
- 3. Eine weitere Aufstockung aus dem Kreishaushalt in Höhe von 1.341.335,41 € wird bis zum Nachweis des rechtlichen Erfordernisses abgelehnt.**
- 4. Abfallgebühren werden bis zum nächsten Kalkulationszeitraum 2025 - 2028 nicht zur Finanzierung der Nachsorgekosten herangezogen.**

5. Gebührenkalkulation

Die Gebühren werden gemäß der Gebührenkalkulation der Fa. AU-Consult festgesetzt auf:

a) selbst angelieferten Restmüll gem. § 14 AWS	1,70 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00 €
b) Asbest	2,44 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00 €
c) künstliche Mineralfasern	4,25 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 15,00 €
d) kontaminierter Bauschutt, der nicht nach § 10 Ziff.2 AWS anderweitig zu entsorgen ist (Problemmüll)	1,50 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00 €

Der Landkreis erlässt eine Gebührensatzung. Diese ist Anlage (7 und 8) und Bestandteil dieses Beschlusses.



einstimmig angenommen

Ja 13 Nein 0

TOP 7 Liegenschaft Kreisklinik Ebersberg; Antrag der SPD Fraktion vom 02.11.2020

2020/0171

1/14/Beteiligungen

Der Landrat stellt den Beschlussvorschlag, auf den sich die Fraktionssprecher in der Fraktionssprechersitzung geeinigt haben, dem Gremium vor.

Nachdem es keine Wortmeldung gibt, stellt er diesen zur Abstimmung.

Der Kreis- und Strategieausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 02.11.2020 wird an den zuständigen Aufsichtsrat verwiesen und danach im Kreis- und Strategieausschuss beraten.



einstimmig angenommen

Ja 13 Nein 0

TOP 8	Bilanzielle Aktivierung zum Sparkassengebäude von 2018 bis 2020; Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 16.11.2020
-------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2020/0180

Sachvortrag von KRin und Antragstellerin Lakhena Leng, in dem sie erklärt, dass sie es immer noch in Frage stelle, ob die Sparkasse als ‚Anlage im Bau‘ gebucht werden dürfe und ob die Buchungen rechtlich so zulässig seien. Ihr sei es wichtig, dass dies nochmals von jemanden geprüft werde, da die Buchhaltung in der Doppik viel Auslegungsmöglichkeiten habe und daher eine gewisse Gefahr bestehe, „danebenzulangen“. Gerade bei zweistelligen Millionenbeträgen und einem Projekt, wie diesem, das so viel Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit bekomme, solle das genau abgeklärt werden. Sie erkundigt sich, ob es einen Prozess der Freigabe gebe und ob es nicht sinnvoll sei, bei so großen Anlagen, dies nochmals in den Kreis- und Strategieausschuss zu geben, um dort nochmals darüber zu diskutieren.

Brigitte Keller, Abteilungsleiterin 1 antwortet darauf, dass die Aktivierung mit der Nutzung des Gebäudes gesetzlich festgeschrieben sei. Wenn eine Nutzung für eine Investition aufgenommen werde, beginne die Abschreibung zu laufen und es bräuchte darüber nicht beschlossen werden. Die Sparkasse wurde als ‚Anlage im Bau‘ gebucht, weil der Landkreis dort 3,3 Mio. € investieren und dann einziehen wollte. Dies war zum Zeitpunkt, als es gebucht wurde, die Ausgangssituation. Allerdings kam es ganz anders, das Gebäude wurde vom Landratsamt nicht bezogen und deshalb wurde es auch nicht aktiviert. Durch die Nutzung im Jahr 2020 sei eine neue Situation eingetreten. Den Gedanken von KRin Leng aufgreifend, auf die sichere Seite gehen zu wollen, würde sie im Jahr 2020 die Abschreibung zumindest teilaktivieren, weil das ganze Gebäude ja nicht in Nutzung sei. Ab 2020 abzuschreiben könne jederzeit veranlasst werden, auch nach Rücksprache mit dem BKPV (Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband) und dem Revisionsamt, die das auch befürworten würden. Wenn es mehrheitlich beschlossen werde, würde das die Verwaltung machen, die Auswirkung wäre, dass die AfA das Ergebnis entsprechend belasten würde. Es könne aber auch weiterhin als ‚Anlage im Bau‘ laufen, im Übrigen würde dadurch nichts verloren gehen, die Wirkung sei, so Brigitte Keller, dass die Jahre des Liegens nachgeholt würden. Wenn das Gebäude vier Jahre nicht abgeschrieben werde, verlängere sich die Abschreibung entsprechend um vier Jahre nach hinten. Der Landkreis könne das Gebäude auch weiterhin als ‚Anlage im Bau‘ lassen, folgend der Argumentation, wir wissen nicht wie die Zukunft des Gebäudes sei.

KR Albert Hingerl merkt an, dass es eine politische Entscheidung sei.

KRin Lakhena Leng verweist auf die Auslegungsspielräume und der damit möglichen Beeinflussung auf das Ergebnis.

Darauf eingehend erklärt Brigitte Keller, dass damit keine Umlagen beeinflusst werden können und bei der Aktivierung des Sparkassengebäudes schon gleich gar nicht. Der Wert des Gebäudes liege bei ca. 4 Mio. €, was bedeute, dass mit den Abschreibungswerten nicht gesteuert werden könne, weil die AfA viel zu gering sei.

Auf Nachfrage erklärt Brigitte Keller, dass sie davon abraten würde, fünfstellige Beträge in ein Wertgutachten zu investieren. Sie schlägt vor, dass die Verwaltung den Gebäudewert bestimme, indem das Grundstück anhand der Bodenrichtwerte rausgerechnet werde, und das werde dann abgeschrieben.

KR und Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses Dr. Wilfried Seidelmann empfiehlt, die ca. 4 Mio. € in die Abschreibung zu geben.

Brigitte Keller erklärt, dass im Jahr 2020 die Abschreibung gebildet werde, da in diesem Jahr der Bezug des Gebäudes war. Die Höhe der Teilabschreibung finde sich im Jahresabschluss.

Der Beschlussvorschlag wird um die Kenntnisnahme der buchhalterischen Abschreibung des ehemaligen Sparkassengebäudes im Geschäftsjahr 2020 ergänzt (Punkt 1) und, dass damit der Antrag geschäftsordnungsgemäß erledigt ist.

Der Kreis- und Strategieausschuss fasst folgenden Beschluss:

- 1. Der Kreis- und Strategieausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Gebäude der ehemaligen Kreissparkasse ab dem Geschäftsjahr 2020 buchhalterisch abgeschrieben wird.**
- 2. Der Antrag ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.**



einstimmig angenommen

Ja 13 Nein 0

TOP 9 Bekanntgabe von öffentlichen Spenden; 3. Abschnitt 2020

2020/0168

Vorberatung

Kreis- und Strategieausschuss am 12.10.2020, TOP 15

Sachvortragende(r):

Brigitte Keller, Abteilungsleiterin 1, Zentrales und Bildung

Brigitte Keller verliest die Spenden, die mit einer Veröffentlichung einverstanden waren.

Öffentlich III. Abschnitt 2020

Spenden Schulen
Mit Bescheinigung

Name/Firma	Geldeingang	Betrag/in €	Förderungszweck	Schule	KST
Summe		0,00			

Spenden
Mit Bescheinigung

Name/Firma	Geldeingang	Betrag/in €	Förderungszweck	KST
Annelies u. Norbert Neugebauer, Ebersberg	19.08.2020	1.349,62	"Fördern und Helfen" - Familien in Not	203/2011
Summe		1.349,62		

Ohne Bescheinigung

Name/Firma	Geldeingang	Betrag/in €	Förderungszweck	KST
Spende Spielkistl	18.09.2020	67,00		230/2411
Spende Spielkistl	02.10.2020	31,00		230/2411
Spende Spielkistl	21.10.2020	23,15		230/2411
Adventskalender	22.10.2020	4.000,00		250
Summe		4.121,15		

Stand Informa 11.11.2020

Summe

5.470,77

Die Genehmigung der öffentlichen und nichtöffentlichen Spenden erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

TOP 10	Bekanntgabe von Eilentscheidungen
--------	-----------------------------------

keine

TOP 11	Informationen und Bekanntgaben
--------	--------------------------------

keine

TOP 12	Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
--------	-------------------------------------------

keine

TOP 13	Anfragen
--------	----------

KRin Waltraud Gruber erkundigt sich, weshalb den Teilnehmern der Corona-Fraktionssprechersitzung die **Eröffnung des Impfzentrums in Ebersberg** nicht mitgeteilt wurde. Sie habe diese Information erst aus der Zeitung erfahren.

Brigitte Keller, Vorsitzende des Corona-Krisenstabs antwortet, dass sie das vermutlich zum Zeitpunkt der Sitzung auch noch nicht wussten.

KR Manfred Schmidt nimmt auf einen Zeitungsartikel vom 18.11.2020 mit dem Titel „**Viele Schulen ohne Geräte für Heimunterricht**“ Bezug und erkundigt sich, ob der Bedarf an Schülerleihgeräten für Heimunterricht an den weiterführenden Schulen im Landkreis tatsächlich gedeckt sei und wie sich die Ausstattungssituation an den Landkreisschulen darstelle. Es reiche ihm, wenn die Antwort schriftlich nachgereicht werde. ¹

KR Alexander Müller erkundigt sich, ob die Schnelltests zwischenzeitlich im Landkreis angekommen seien und ob sie auch entsprechend in den Pflegeheimen benutzt würden. Ihm sei wichtig, dass die Schnelltests bei den Mitarbeitern und den Besuchern in den Pflegeheimen angewandt werden.

¹ Protokollnotiz:

Antwort von SG 11, Stand 04/2021:

Wir konnten durch das Förderprogramm „Sonderbudget Schülerleihgeräte“ bereits über 600 Endgeräte für die Schulen im Landkreis beschaffen. Ein großer Teil der Endgeräte (ca. 300 iPads) sind erst vor kurzem bei uns eingetroffen und müssen teilweise für den Verleih noch in das Mobile Device Management eingebunden werden. Zudem kommt, dass die Schutzhülle für diese Endgeräte welche wir am 11.11.2020 in Auftrag gegeben haben enorme Lieferschwierigkeiten hat. Ohne diese Hülle macht ein Verleih der iPads wenig Sinn. Wir sind hierzu wöchentlich in Kontakt und erkundigen uns nach dem Lieferdatum. Eine Aussage ob ausreichend Geräte zur Verfügung stehen, kann man unserer Meinung nach erst treffen, wenn wirklich alle Geräte verliehen werden können. Das Feedback der Schulen die schon verleihen ist unseres Wissens aber durchaus positiv.

Brigitte Keller antwortet, dass die Schnelltests ausreichend vorhanden seien und auch in den Pflegeheimen eingesetzt werden. Bei den Besuchern sei eine Abstimmung mit den Trägern der Heime notwendig, aber sie könne mitteilen, dass sie hierzu in guten Gesprächen seien. Dem Schnelltest müsse aber schnell der PCR-Test folgen, weil dieser alleine nicht anerkannt sei.

KR Dr. Wilfried Seidelmann fügt ergänzend hinzu, dass er erneut anrege, Routinetestungen in den Heimen voranzutreiben, um dadurch einen Ausbruch in Pflegeheimen zu verhindern.

Der Landrat schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 17:11 Uhr.

Anschließend folgt ein nichtöffentlicher Teil.

Ende der Niederschrift der öffentlichen Sitzung.

KSA – 30.11.2020 Minderjährige Flüchtlinge- sicherer Hafen

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Damen und Herren,

aus **christlicher** Sicht dürfen wir **keineswegs** die **Augen verschließen vor der Not** in der Welt. Die Möglichkeiten zur Verbesserung der Verhältnisse sind vielgestaltig, die vorliegenden Anträge von „Bündnis 90/Die Grünen, ÖDP und Linke sowie von der SPD halte ich indes für **untauglich** aus einer Reihe von Gründen, von denen ich nur einige wenige hier aufzeigen will.

Zunächst atmen sie aus meiner Sicht mit ihrem keinen Widerspruch duldenden humanitären Alleinvertretungsanspruch vorwurfsvoll den Geist der Intoleranz gegenüber Andersdenkenden, die damit als mitleidlos moralisch abgewertet werden sollen; die Lokalmedien haben sie dabei leider einträchtig auf ihrer Seite.

Schon die räumlichen Argumente sind nicht stichhaltig, Die aktuell freien Plätze sind als Reserve frei zu halten; ohnedies ist mittel- bzw. langfristig ihr Abbau wünschenswert sie stellen kein unbegrenzten Dauer-Standard dar.

Schwerer wiegend sind allerdings die äußerst beschränkten finanziellen Möglichkeiten in unserem erheblich verschuldeten Landkreis, was wir gerade bei TOP 3 erneut bestätigt fanden.

Die auf Seite 3 der Sitzungsvorlage angekündigte Mehrbelastung von 820.000 € pro Jahr allein für die freiwillige Aufnahme von weiteren 30 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wäre schon deshalb nicht zu verantworten.

Wohlweislich schweigen sich auch die vorliegenden Anträge über die finanziellen Folgen Ihres Vorbringens diskret aus, *und auch, wie das zu finanzieren wäre*
Dabei wissen die Unterzeichnenden als größtenteils langjährig erfahrene Kommunalpolitiker – anders als volkswirtschaftlich schlichte Gemüter - sehr wohl, daß das Geld nicht lediglich aus der Druckmaschine kommt, sondern erst einmal verdient sein muß, bevor man es ausgeben kann.

Zur Linderung der Not in den Flüchtlingslagern in Südeuropa haben die EU im

allgemeinen und Deutschland zusätzlich im besonderen bereits viel Steuergeld ausgegeben und tun das auch fortwährend, leider scheint die korrekte Mittelverwendung erheblich im argen zu liegen.

Mittel- bis langfristig können aber auch noch so humanitär ausgestattete Flüchtlingslager **nicht die Problemlösung** sein.

An der Notwendigkeit, das Übel an der Wurzel zu packen, führt kein Weg vorbei.

Alle Anstrengungen müssen ausschließlich darauf gerichtet sein, den

Menschen in den Herkunftsländern Perspektiven zu bieten und damit Fluchtanreize auszuschalten.

Allerdings müßten dazu auch Deutschland und überhaupt alle westlichen Länder partnerschaftliche Außen- und Entwicklungspolitik betreiben und dabei vor allem auf **egoistische Exportpolitik verzichten**.

Wenn wir mit unserem teilweise hemmungslosen Export-Egoismus die

Lebensgrundlagen der afrikanischen Bevölkerung zerstören z.B. durch einseitige

Fischfangabkommen, durch subventionierte Industrie- und Agrarexporte und mittels

Abkommen von westlichen Multi-Konzernen mit korrupten afrikanischen Regierungen

und geldgierigen Eliten, treiben wir deren Bevölkerung regelrecht zur Flucht.

Trotzdem bliebe auch das alles Makulatur, solange das ungebremste Bevölkerungswachstum in Afrika mit jährlich **50 Mio.** zusätzlichen Einwohnern anhält.

Damit muß ich es für heute aus Zeitgründen bewenden lassen.

Die zur Diskussion stehenden Anträge werde ich jedenfalls im Namen der AfD-

Kreistagsfraktion als falsche Signale in Bausch und Bogen ablehnen. Für jeden, den wir zusätzlich zu den ohnedies bereits laufenden Aktionen, wie Resettlement etc. zu uns holen, füllen sofort 100 weitere die Flüchtlingslager auf, womit wir gleichzeitig unerfüllbare Erwartungen am laufenden Band erwecken *würden*.

Ich danke für die Aufmerksamkeit

Manfred Schmidt, AfD-Fraktionssprecher



Landkreis Ebersberg
Finanzmanagement

Kreis- und Strategieausschuss am 30.11.2020, TOP 3

Haushalt 2021; Beratungen über den Haushalt 2021, Haushaltssatzung und Haushaltsplan, Investitionsplan und Finanzplanung 2022 bis 2024 – Zweite Lesung

Vorbemerkung

**Der Vorbericht des Haushalts 2021 wurde mit dem Haushaltsentwurf
versandt.**

**Heute wird nur auf die wesentlichen Punkte, nicht auf die ganze
Sitzungsvorlage eingegangen.**



Vorgenommene Kürzungen

= Jahresergebnis (=Zeilen 260, 270, 280) Stand zur Sitzung 09.11.2020		-1.511.989
Gründerwerbsteuer um 1 Mio. erhöhen		-1.000.000
Personalkostenmehrung aufgrund Stellenplan		391.610
Sonst. Korrekturen bei Abgleich		3.875
Aus- und Fortbildung außer KSA, da schon berücksichtigt 1/3		-51.292
Pauschalkürzungen (1,7 Mio € bzw. 2,5 %)	-1.713.439	-1.662.147
KSA (Stand 09.11.2020; 11.986.306)		89.160
LSV (Stand 09.11.2020; 14.495.950)		227.616
ULV (Stand 09.11.2020; 8.087.475)		235.460
KAW (Stand 09.11.2020; 436.368)		0
JHA (Stand 09.11.2020; 16.368.848)	1.662.147	433.757
SFB (Stand 09.11.2020; 18.102.004)		676.154
geplantes Ergebnis nach Änderungen		-3.829.943
- Zinsen für Neu-Kredite aus 1. Lesung		-66.036
+ Zinsen für Neu-Kredite aufgrund Änderungen in Investitionsplanung		62.286
geplantes Ergebnis nach Änderungen Finanzierungsplanung		-3.833.693



Folie 3

Kreis- und Strategieausschuss 30.11.2020

Zusammenfassung der Fachausschussberatungen

Ausschuss	Eckwert 2021	Plan 2020	Plan 2021	Abweichung zum Eckwert
KSA	11.400.000	13.113.295	12.275.507	+ 875.507
JHA	16.500.000	14.213.206	15.926.141	- 573.860
SFB	18.900.000	18.043.792	17.431.079	- 1.468.921
LSV	14.500.000	13.153.226	14.249.734	- 250.266
ULV (ohne KAW)	7.500.000	6.585.678	7.842.268	+ 342.268
Summe	68.800.000	65.109.197	67.724.730	- 1.075.270

Der Eckwert des Kreistages wird in Summe nach den Pauschalkürzungen um 1 Mio € unterschritten.

In der ersten HHlesung wurde der HH um 240.583 € (+ 0,35 %) überschritten (Stand: 09.11.2020).

Die Planung 2021 liegt um 2.615.533 € über der Planung 2020 (+ 4,02 %).



Folie 4

Kreis- und Strategieausschuss 30.11.2020

Übersicht über die Teilhaushalte

Ausschuss	2020	2021	2020	2021
	Investitionen	Investitionen	Ergebnis Teilbudgets	Ergebnis Teilbudgets
KSA	3.642.576	3.789.456	13.113.295	12.275.507
JHA	38.100	200.150	14.213.206	15.926.141
SFB	387.991	373.722	16.457.323	15.351.219
SFB (Schulen)	1.185.442	774.850	1.586.469	2.079.861
LSV	9.743.713	15.054.294	13.153.226	14.249.734
ULV	5.596.450	3.832.400	6.585.678	7.842.268
Abfallwirtschaft (KAW)	675.300	348.000	(420.188)	(434.268)
Allg. Finanzwirtschaft	-1.650.000	-1.650.000	(-73.819.380)	(-71.992.691)
Summe	19.619.572	22.722.872	65.109.197	67.724.731

Investitionen + 15,82 % bzw. 3.103.300 €

Ergebnisrechnung +4,02 % bzw. 2.615.534 €



Landkreis
Ebersberg

Folie 5

Kreis- und Strategieausschuss 30.11.2020

Veränderungen zur 1. Lesung

Änderungen wegen Stellenplan:

Die Personalaufwendungen haben sich von 27.924.501 € auf 28.384.991 € erhöht. Der Erhöhung der Personalaufwendungen von 460.490 € stehen Erstattungen für die Pflegestützpunkte in Höhe von 68.880 € gegenüber, sodass insgesamt die Personalkosten **um 391.610 € gegenüber der 1. HHLesung steigen.**

Folgende Stellen wurden genehmigt:

- 1 Protokolldienst
- 1 Support für Home Office
- 1 Techniker für das Hausnetz
- 1 Ausbildungsleitung
- 1 Personalsachbearbeitung
- 1 Sachgebietsleitung Corona im Gesundheitsamt
- 1 Sachbearbeitung Corona im Gesundheitsamt
- 2 Pflegestützpunkte (1,38 VZÄ entspr. 2 Stellen)
- 1 Gebäudemanager
- 2 Sachbearbeitung Corona / Rechtsvollzug Infektionsschutzgesetz

Im Gegenzug wurden 3 Asylstellen eingezogen.

Im Stellenplan 2021 sind 395 Stellen geplant.



Landkreis
Ebersberg

Folie 6

Kreis- und Strategieausschuss 30.11.2020

Veränderungen zur 1. Lesung

**Auflösung der restlichen Bezirksumlagenrückstellung von
1.478.562 €.**

**Der Ansatz für die Grunderwerbssteuer wird zur Verbesserung
des Ergebnisses um 1 Mio. € erhöht.**



Folie 7

Kreis- und Strategieausschuss 30.11.2020

Veränderungen zur 1. Lesung

Änderungen im Investitionsplan

**Folgende Investitionen wurden von der Warteliste genommen und in
den Haushalt 2021 eingeplant.**

**Realschule Ebersberg: Brandmeldeanlage Altbau Klassenzimmer mit
270.000 €.**

**Gymnasium Grafing: Neugestaltung des östlichen Vorplatzes/
Pausenhofbereichs 755.000 € Bruttokosten (169.875 € Zuschuss).**



Folie 8

Kreis- und Strategieausschuss 30.11.2020

Veränderungen zur 1. Lesung

Änderungen im Investitionsplan

Die Investitionsprojekte Gymnasium Poing und Berufsschulzentrum Ebersberg in Grafing-Bahnhof mit Investitionssummen in Höhe von rd. 133 Mio. € (inkl. Ausstattung) sind zurück auf der Warteliste und nicht in der Finanzplanung 2022 – 2024.

Für Grundstückskäufe und vorbereitende Maßnahmen und Untersuchungen bleibt Geld im Haushalt 2021.



Folie 9

Kreis- und Strategieausschuss 30.11.2020

Aktueller Stand des Haushalts 2021

Aktuell weist die Ergebnisrechnung einen Ergebnisüberschuss in Höhe von 3.833.693 € aus.

Der vorliegende Haushalt ist ein Entwurf, an den Inhalten wurde in der ganzen Vorwoche noch gearbeitet.

Der Haushalt des Kreises ist kein reines Zahlenwerk. Er soll dem Kreisrat Informationen, Ziele und Kennzahlen zu den aktuellen politischen Themen und Beschlüssen liefern.

Insofern stellt er auch eine Art „Nachschlagewerk“ für die Arbeit des Kreisrats dar und soll ihn in seiner ehrenamtlichen Arbeit unterstützen.



Folie 10

Kreis- und Strategieausschuss 30.11.2020

Die einzelnen Fachausschüsse

...darauf wird nur eingegangen, wenn noch Fragen bestehen.

Die Teilhaushalte waren ausführliche Beratungsgrundlage in allen Fachausschüssen sowie in der 1. Haushaltslesung des Kreis- und Strategieausschusses.

Die in der 1. Haushaltslesung besprochenen Teilbudgets wurden pauschal am ca. 2,5 % gekürzt, um den Landkreishaushalt um ca. 1,7 Millionen Euro zu entlasten.

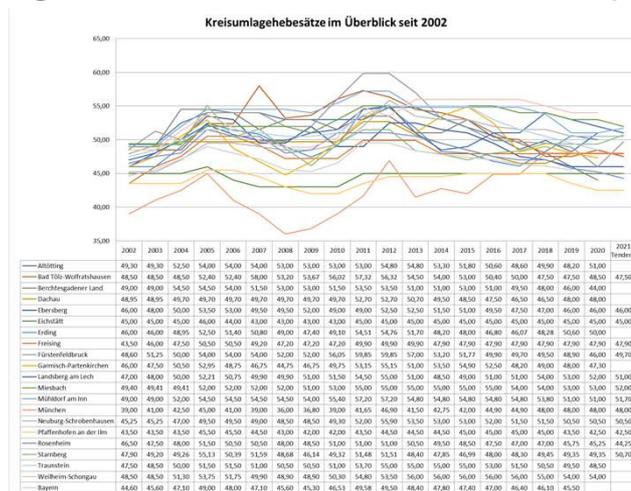
Die Fachausschüsse wurden aufgefordert, im Jahr 2021 die Realisierung der Wirkungen zu überwachen.



Folie 11

Kreis- und Strategieausschuss 30.11.2020

KU-vergleich mit anderen Landkreisen (Seite 28)

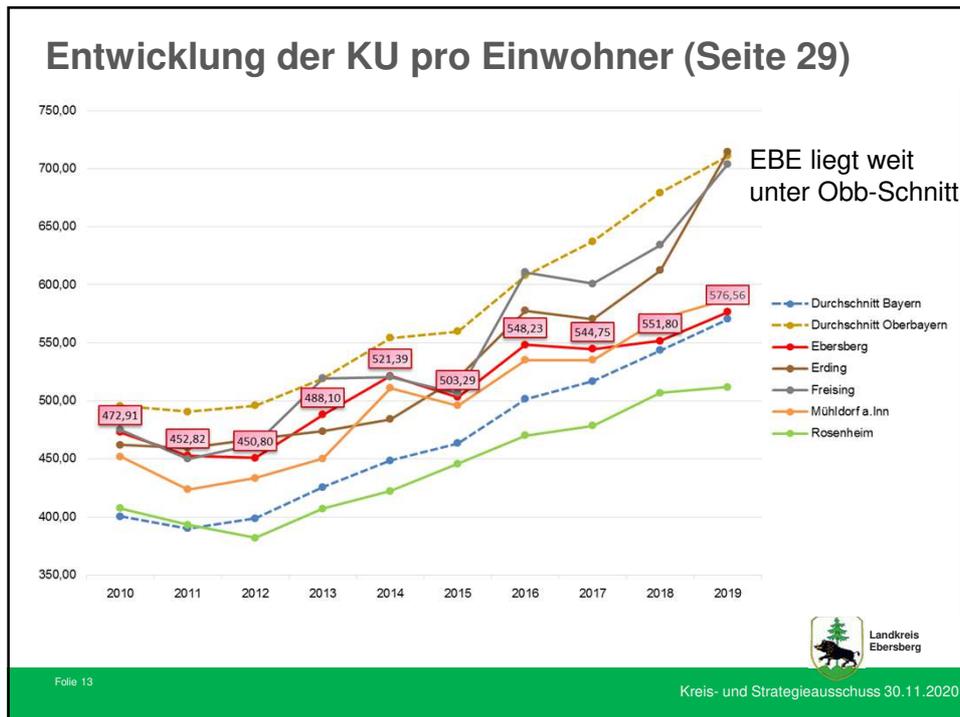


Bei einer unveränderten Kreisumlage von 46,0 %-Punkten hat der Landkreis voraussichtlich einen der niedrigsten Hebesätze in Oberbayern.



Folie 12

Kreis- und Strategieausschuss 30.11.2020



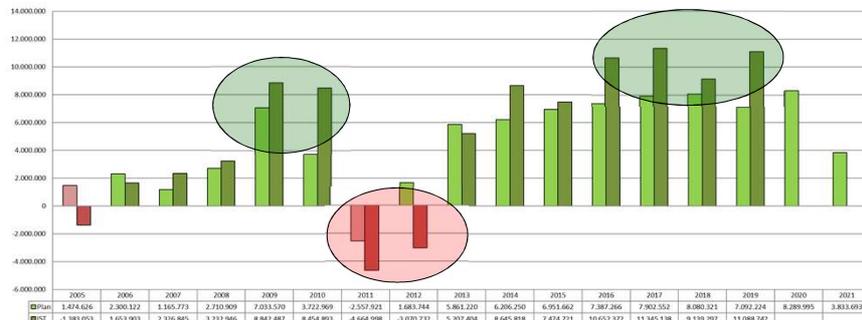
Entwicklung der KU pro Einwohner (Seite 30)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	EUR/Einw.							
Oberbayern								
Durchschnitt Bayern	398,80	425,66	448,76	463,40	501,56	517,02	543,67	570,51
Durchschnitt Oberbayern	496,09	519,11	554,24	559,74	607,95	637,31	679,42	710,91
Altötting	651,76	703,76	537,00	503,73	679,39	727,91	608,92	851,15
Bad Tölz-Wolfr.	433,92	428,04	462,53	472,40	503,47	506,27	510,96	550,19
Berchtesg.Land	371,71	371,00	414,04	436,90	453,20	475,14	486,40	495,68
Dachau	440,24	435,52	456,49	421,86	494,83	490,97	524,71	589,69
Ebersberg	450,80	488,10	521,39	503,29	548,23	544,75	551,80	576,56
Eichstätt	336,61	337,47	395,30	426,13	451,09	468,31	493,63	535,13
Erding	467,19	473,88	484,20	520,15	577,67	570,54	612,41	714,57
Freising	462,91	519,39	520,68	506,62	610,69	601,03	634,40	704,05
Fürstenfeldbr.	472,78	484,23	496,06	484,83	525,25	537,61	595,34	576,17
Garmisch-Part.	405,54	405,56	470,56	503,34	520,31	500,12	506,16	549,58
Landsberg a.L.	462,43	437,47	453,84	494,89	540,24	576,82	648,90	683,90
Miesbach	489,63	503,19	533,40	543,60	612,03	630,72	657,76	725,71
Mühlhof a. Inn	433,43	450,49	510,96	496,11	535,24	535,08	570,70	587,91
München	859,17	943,84	1.034,55	1.100,55	1.160,96	1.292,66	1.494,34	1.403,00
Neuburg-Schr.	435,33	425,42	448,98	462,45	493,88	512,32	536,59	572,44
Pfaffenhofen/Ilm	352,83	380,23	374,40	429,26	443,25	486,01	518,39	569,66
Rosenheim	382,19	407,22	422,35	445,74	470,16	478,61	507,01	512,05
Starnberg	659,53	580,37	678,43	625,67	640,96	706,53	733,96	779,74
Traunstein	430,59	501,80	507,38	548,49	567,51	583,57	566,69	617,10
Weilheim-Sch.	447,64	481,62	677,72	498,12	559,45	608,57	632,85	698,74

Der Landkreis Ebersberg liegt mit der Höhe der Kreisumlage pro Einwohner im „Mittelfeld“

Folie 14
Landkreis Ebersberg
Kreis- und Strategieausschuss 30.11.2020

Entwicklung der Ergebnisüberschüsse (Seite 8)



Für das Jahr 2021 wird ein Ergebnisüberschuss in Höhe von 3.833.693 € eingeplant.

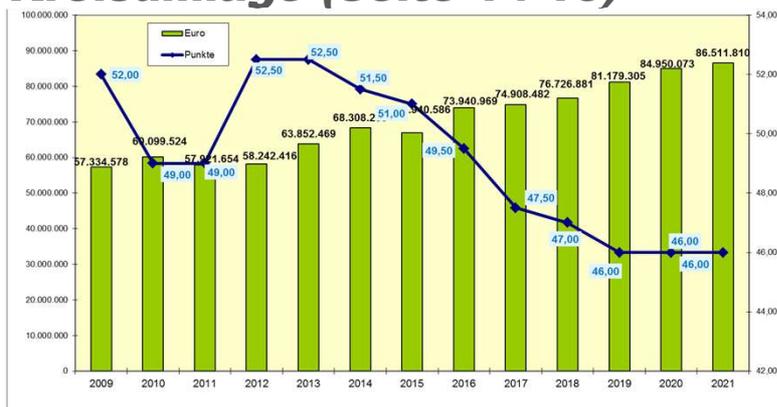
Die Empfehlung der Finanzmanagerin, angesichts der künftigen Investitionen (Masterplan Schulen) ein derzeit jährlichen Überschuss von 10 Mio. € zu erwirtschaften, wird nicht erreicht.



Folie 15

Kreis- und Strategieausschuss 30.11.2020

Kreisumlage (Seite 14-16)



Bei gleichbleibender Kreisumlage würde der Landkreis 1.561.737 € mehr von dem Gemeinden bekommen als 2020. Die Entwicklung der Umlagekraft:

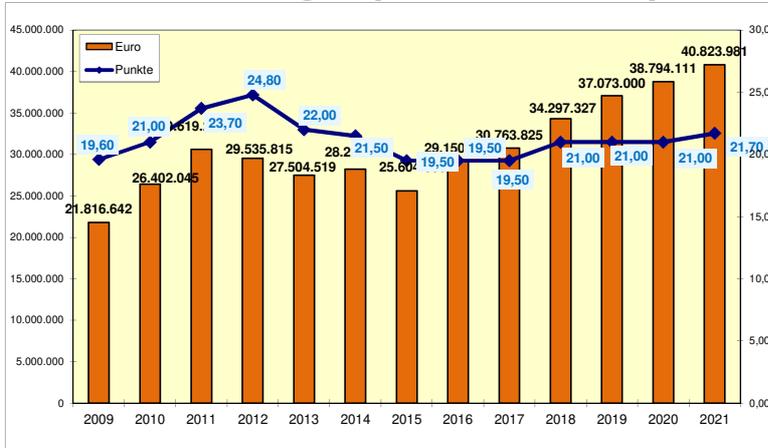
2015: - 1,04 % 2017: + 5,57 % 2019: + 5,80 % 2021: + 1,84 %
2016: + 13,80 % 2018: + 3,52 % 2020: + 4,64 %



Folie 16

Kreis- und Strategieausschuss 30.11.2020

Bezirksumlage (Seite 17-19)



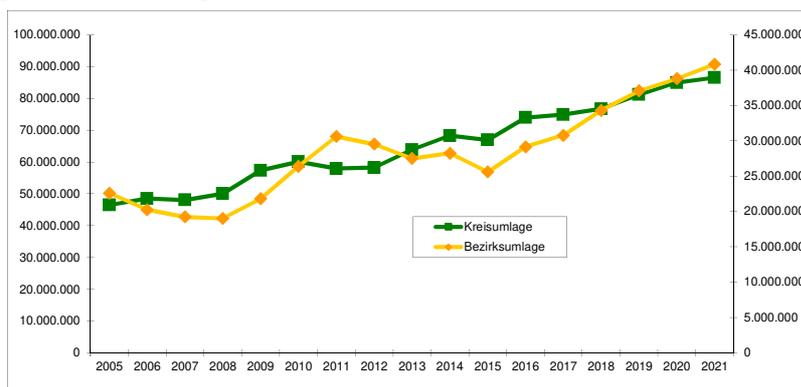
Die Umlagekraftsteigerung der letzten Jahre wirkt sich auch auf die Höhe der Bezirksumlage aus.
Von 86,5 Mio. € KU muss der Landkreis 40,8 Mio. € (= 47 %) direkt an den Bezirk Oberbayern weiterleiten.



Folie 17

Kreis- und Strategieausschuss 30.11.2020

Entwicklung KU und BU im Vergleich (Seite 20)



Bei unveränderter Kreisumlage erhält der Landkreis 2021 um **468.132 € weniger** an Umlagekraft von den Gemeinden, als er an den Bezirk abführen muss (im Vergleich zum Vorjahr).



Folie 18

Kreis- und Strategieausschuss 30.11.2020

Die größten Investitionen 2021 (Seite 11)

Im Vergleich zu den Vorjahren werden sich im Jahr 2021 die Investitionen erhöhen.

Die betragsmäßig höchsten Netto-Investitionen sind folgende:

	Ansatz 2021
957-0013 Gym. Vat: Erweiterung Gebäude	7.000.000
035-0001 WBE: Zwischenfinanzierung Personalwohnbau	1.462.514
968-0001 Gymnasium Poing – Errichtung	1.350.000
967-0001 Berufsschulzentrum Ebersberg	1.300.000
965-0007 SFZ Grafing: Erweiterung Var. 3 (Süden 5 VG)	1.221.266
910-18-004 EBE18: Ausbau Markt Schwaben - Lkrs.grenze	875.000
910-ZEB Straßensanierungen der nächsten Jahre	650.000
959-0002 Gymnasium Kirchseeon - 1. BA	508.433

Die kompletten Investitionen sind im Haushalt ab **Seite 6** enthalten.



Folie 19

Kreis- und Strategieausschuss 30.11.2020

Entwicklung der Verschuldung s. auch Anlage HH „Berechnungsmodell“

Ab Seite 22: Auf Basis des derzeitigen Haushaltsentwurfs stellt sich die Verschuldung wie folgt dar:

	Planung 2021	Planung 2020
Vorhandener Schuldenstand am 1.1.2021	28.475.756	35.942.304
Kreditaufnahmen 2021	24.700.000	20.000.000
Kreditaufnahmen 2022	19.600.000	22.000.000
Kreditaufnahmen 2023	13.300.000	46.000.000
Kreditaufnahmen 2024	0,00	

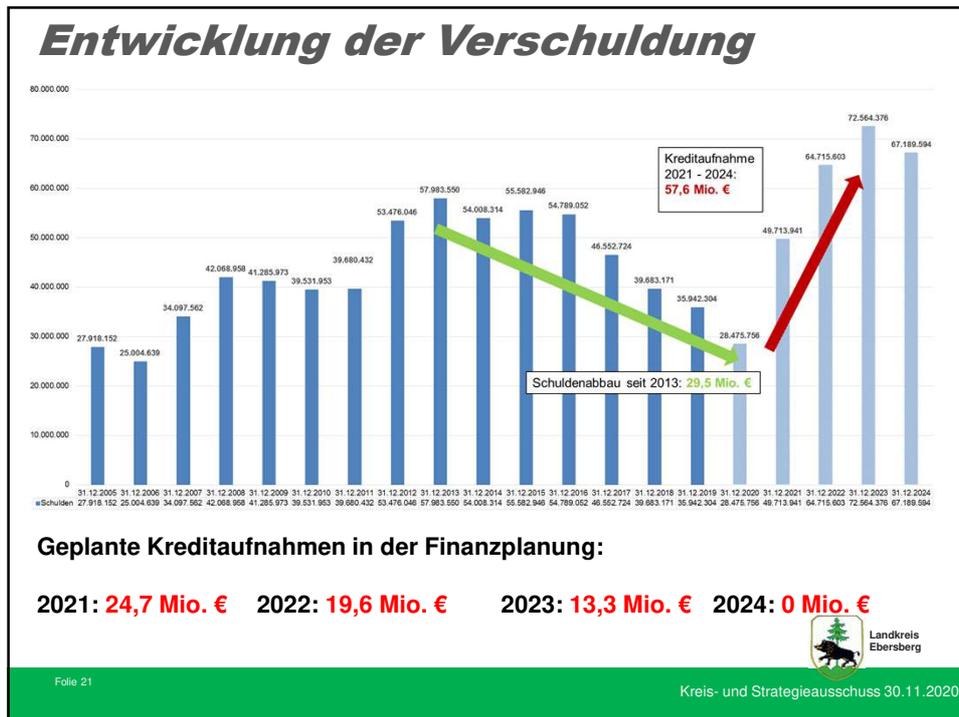
Gegenüber der Vorjahresplanung wird die Verschuldung zum 01.01.2021 auf 28,5 Mio. € zurückgehen. Zum 31.12.2021 wird sich der Schuldenstand auf 49,7 Mio. € erhöhen.

Bis 2024 sind in der Finanzplanung insg. 57,6 Mio. € neue Kredite geplant, die dazu führen, dass die Verschuldung bis auf 67,2 Mio. € ansteigt.



Folie 20

Kreis- und Strategieausschuss 30.11.2020



Bewertung der Verschuldung

Die getroffenen Selbstverpflichtungen des Kreistages aus seiner Finanzleitlinie können 2021, mit Ausnahme des Eigenfinanzierungsanteils, eingehalten werden.

Die Warnindikatoren Ergebnisüberschüsse werden in den Finanzplanungsjahre 2022-2024 nicht eingehalten und der Eigenfinanzierungsanteil bis auf 2024 ebenfalls nicht.

Nur der Schuldendienst und Schuldenstand werden über alle Planjahre eingehalten.

Der Warnindikator Schuldenabbau sollte ebenfalls dringend im Auge behalten werden.


 Landkreis Ebersberg

Kreis- und Strategieausschuss 30.11.2020

Bewertung der Verschuldung

Während ALLE Darlehen in 20 Jahren getilgt werden, schreiben sich die meisten Investitionen (insb. Schulgebäude) über 40 Jahre ab.

Das ist generationengerecht, denn die Tilgung erfolgt schneller als sich die Werte „verzehren“!

Zur Erhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit und der Einhaltung der Finanzleitlinie des Landkreises sollte es zukünftig auch Jahre geben, in denen die Tilgungen die Kreditaufnahmen übersteigen.



Folie 23

Kreis- und Strategieausschuss 30.11.2020

Tilgung und Abschreibung (Seite 25)

	2020	2021	2022	2023	2024
Abschreibung (Netto)	6.446.482	6.664.942	6.414.856	6.167.054	5.748.547
Tilgung	7.356.649	2.844.330	2.873.046	2.902.848	2.493.373
Tilgung für noch nicht aufgenommene Kredite	127.500	617.486	1.725.292	2.548.379	2.881.409
Liquiditätsüberschuss /-fehlbetrag	-1.037.667	3.203.126	1.816.518	715.827	373.765

2020 konnte die Abschreibung die Tilgung nicht decken. Grund hierfür ist eine Sondertilgung eines Darlehens aus vorhandener Liquidität mit 4 Mio. €. Diese Ziel wird aber in den Jahren 2021 und 2024 planerisch erreicht.



Folie 24

Kreis- und Strategieausschuss 30.11.2020

Warteliste (Seite 26)

Projekt	Investitions-nummer	Derzeitige Projektgesamtkosten, teilweise schätzungen
Errichtung Parkdeck	041-NEU	3.000.000 € (Bruttkosten)
Notstromaggregat	331-NEU	200.000 €
2 Tanklöschfahrzeuge TLF 4000	331-NEU	800.000 €
Zuschuss Schmelzeinsatzgruppe	331-NEU	Noch offen
Schlauchwagen	331-NEU	300.000 €
Kreis einsatzzentrale + Führungsgruppe Katastrophenschutz	331-NEU	Noch offen
Ausbildungsstätte	331-NEU	Noch offen
zusätzliche Turnhalleinheit am Gymnasium Grafing	966-0008	ca. 2.500.000 €
Gymnasium Kirchseeon: Erweiterung Gymnasium Kirchseeon	968-NEU	ca. 7.000.000 € (Bruttkosten)
Gymnasium Markt Schwaben: Generalsanierung Bauteil D	968-NEU	ca. 3.000.000 €
Berufliche Oberschule im Landkreis norden	xxx-xxx	Noch offen
Erneuerung Fahrzeughalle Variante 4, Straßenmeister EBE	971-NEU	1.515.000 €
Berufszentrum Ebersberg mit Dreifachturnhalle und Parkdeck für 200 Stellplätze	967-0001	77.921.547 € (Nettokosten)
Ausstattung Berufszentrum	895-00001	5.112.630 €
Gymnasium Poing mit 4-fach Sporthalle und Tiefgarage für 150 Stellplätze	868-0001	63.610.329 € (Nettokosten)
Ausstattung Gymnasium Poing	866-0001	3.203.589 €
Realschule Vaterstetten: Aufw. u. Trennungskosten für die Aufw. des Zweckverbandes Staatliche Realschule Vaterstetten	xxx-xxxx	ca. 5.000.000 €
Gym Markt Schwaben: Generalsanierung der Physikräume inkl. Vorbereitungsraum	860-0014	220.000 €
EBE 13: Neubau Viehtrift bei Wildenhoben und Brückensanierung bei Bruck	910-13-001	550.000 €
EBE 13: Verkehrsicherung in Glonn zw. Heckenweg u. Mattenhofener Straße	910-13-021	450.000 €
EBE 13: Radweg Nördl. OE Glonn - Abzweigung Hermannsdorf	910-13-011	450.000 €

Die Warteliste summiert sich auf 174,7 Mio. €.



Folie 25

Kreis- und Strategieausschuss 30.11.2020

Festsetzung der Kreisumlage

Der Haushaltsentwurf ist auf der Basis von 46,0 %-Punkten aufgestellt und endet mit einem Ergebnisüberschuss in Höhe von 3.833.693 €

Für Investitionen in Höhe von netto 22.722.872 € werden Kreditaufnahmen in Höhe von 24,7 Mio. € in 2021 geplant.

Weitere detaillierte Informationen finden sich im Vorbericht des Haushaltsplans 2021.



Folie 26

Kreis- und Strategieausschuss 30.11.2020

Lfd. Nr.	Gemeinde/Stadt	2020	2021	Differenz
		bei	bei	
		46	46	
		%ige	%ige	
		Kreisumlage	Kreisumlage	Kreisumlage
		Jahressoll	Jahressoll	Jahressoll
		€	€	€
1	Anzing	2.150.318	2.767.518	617.199
2	Aßling	2.522.608	2.462.420	-60.189
3	Baiern	713.764	738.921	25.156
4	Bruck	583.520	696.193	112.672
5	Ebersberg	7.263.812	7.758.330	494.518
6	Eggening	1.220.748	1.287.358	66.611
7	Emmering	666.659	710.883	44.223
8	Forstinning	2.732.292	2.538.497	-193.795
9	Frauenneuhart	736.834	747.063	10.230
10	Glönn	2.668.990	2.781.388	112.398
11	Grafing	7.487.293	7.784.497	297.204
12	Hohenlinden	1.788.874	1.897.356	108.482
13	Kirchseeon	5.289.769	5.523.190	233.421
14	Markt Schwaben	7.694.387	8.100.387	406.000
15	Moosach	837.543	965.383	127.840
16	Oberpfaffarnern	1.826.504	1.716.488	-110.016
17	Pföding	3.653.145	3.921.045	267.900
18	Pöing	12.766.570	10.959.734	-1.806.837
19	Steinhöring	2.007.636	2.032.254	24.619
20	Vaterstetten	14.960.800	15.703.402	742.602
21	Zorneding	5.378.008	5.419.505	41.498
	Summe :	84.950.073	86.511.810	1.561.737
	Landkreis:	84.950.073	86.511.810	1.561.737

Auswirkungen auf die Gemeinden

4 Gemeinden zahlen weniger Kreisumlage als im Vorjahr.



Folie 27

Kreis- und Strategieausschuss 30.11.2020

Entwicklung der Verschuldung von Gemeinden und Landkreis im Vergleich

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Gemeinden	326,40	590,60	728,97
Landkreis	330,63	278,59	250,21
Oberbayern Landkreise	239,00	229,35	
Bayern Landkreise	197,00	186,89	

5 Gemeinden haben am 31.12.2019 keine unrentierlichen Schulden, 7 Gemeinden konnten ihre Verschuldung senken und 12 Gemeinden mussten ihre Schulden erhöhen. Dies zeigt die sehr heterogene Entwicklung.



Folie 28

Kreis- und Strategieausschuss 30.11.2020

Anhebung des Höchstbetrags des Kassenkredits

2021 wird der Höchstbetrag des Kassenkredits auf den gesetzlich zugelassenen Höchstbetrag von einem Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, höchstens aber 30 Mio € angehoben um die Liquidität des Landkreises dauerhaft zu sichern.

Bisher betrug die Haushaltsermächtigung für den Kassenkredit lediglich 5 Mio € und ist allein schon wegen der notwendigen Liquiditätssicherung der Kreisklinik nicht mehr ausreichend.



Folie 29

Kreis- und Strategieausschuss 30.11.2020

Bewertung HH 2021 Finanzmanagement

Der vorliegende Haushaltsentwurf weist einen Ergebnisüberschuss in Höhe von 3.833.693 € aus.

Die getroffenen Selbstverpflichtungen des Kreistages aus seiner Finanzleitlinie können 2021 nicht vollständig eingehalten werden.

Die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises ist derzeit nicht in Gefahr. Muss aber dringend im Auge behalten werden.

Um die Leistungsfähigkeit auch in Zukunft sicher zu stellen, müssen Maßnahmen ergriffen werden, die den Ergebnisüberschuss erhöhen, den Aufwand reduzieren oder den Ertrag steigern.



Folie 30

Kreis- und Strategieausschuss 30.11.2020

Beschlussvorschlag

Dem Kreis- und Strategieausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

1. Die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2021 wird auf 46 Punkte festgesetzt.
2. Die großen Schulneubauten Berufsschulzentrum Ebersberg in Grafing Bahnhof (Brutto-Kostenstand Juli 2020: 107.332.867 € mit 30%iger Risikoreserve) und Gymnasium Poing (Brutto-Kostenstand Juli 2020: 90.564.310 € mit 30 % Risikoreserve) werden auf die Warteliste genommen.



Folie 31

Kreis- und Strategieausschuss 30.11.2020

Beschlussvorschlag

2. Die Haushaltssatzung 2021
 - a) mit dem doppelten Haushaltsplan des Landkreises Ebersberg einschließlich Investitionsplan und Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2024 und
 - b) mit dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften der Kreisklinik Ebersberg“werden in der Fassung des Protokolls des Kreistages beschlossen.
3. Die Haushaltssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses und Anlage zu dieser Niederschrift.



Folie 32

Kreis- und Strategieausschuss 30.11.2020

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
SPD-Kreistagsfraktion des Landkreises Ebersberg



SPD Kreistagsfraktion Ebersberg – Bgm.-Deffner-Straße 16 – 85586 Poing

Albert Hingerl
Fraktionssprecher

Herrn
Landrat Robert Niedergesäß
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstr. 5
85560 Ebersberg

Bgm.-Deffner-Straße 16
85586 Poing
Tel 08121-977 178
Fax 08121-977 179
Mobil 0170-22 33 4 76
Email:info@hingerl.de

Poing, 26.11.2020

Anfrage:

Sehr geehrte Hr. Landrat, lieber Robert,

wie bekannt, hat die SPD-Fraktion in der ersten Lesung des Haushaltes am 9.11.20 gegen den Beschlussvorschlag 2,5 % auf alle Kostenstellen zu kürzen, gestimmt.

Unsere Bedenken richten sich insbesondere im Jugendhilfebereich nicht nur auf gesetzlich notwendigen Maßnahmen sondern auch auf sogenannte präventiven Maßnahmen, die für die weitere Entwicklung der Jugendlichen von großer Bedeutung sein können.

Wir bitten deshalb bis zur nächsten KSA-Sitzung am 30.11.20 um die Beantwortung von folgenden Fragen:

1. Wie hoch ist die Einsparsumme im Jugendhilfebereich bei einer Einsparung von 2,5 %?
2. Wurden bereits im Vorfeld Einsparungen im Jugendhilfebereich vorgenommen? Wenn ja, wie hoch beläuft sich die eingesparte Summe?
3. Wieviel Prozent der Aufgaben sind sog. gesetzliche Pflichtaufgaben?
4. Gibt es freiwillige Aufgaben, die von den Einsparungen betroffen sind und bei Wegfall der Maßnahmen im Anschluss die Gefahr besteht, dass sog. Folgemaßnahmen erheblich teurer werden können.

5. Inwieweit sind die nicht gesetzlichen Präventivmaßnahmen vertraglich gebunden?
6. Besteht nicht die Gefahr einer vorprogrammierten Budgetüberschreitung, wenn nach Aussage von Fr. Keller die drastischen Einsparmaßnahmen von einer Maschine erzeugt wurden und nicht wie üblich mit den Fachbereichen besprochen wurden.

Für etwaige Rückfragen bitten wir auch um die Anwesenheit des Jugendamtsleiters Hr. Salberg.

gez.
Doris Rauscher, MdL
Kreisrätin

gez.
Albert Hingerl
Fraktionssprecher

zum Kreis- und Strategieausschuss am 30.11.2020, Anfrage zum Haushalt 2021

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 20.11.2020

Az.

Zuständig: Brigitte Keller ☎ 08092/823-175

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

Kreis- und Strategieausschuss am 30.11.2020, Ö

Anfrage zum Haushalt 2021 – Teilbudget Jugendhilfeausschuss

2020-11- 26 – Anfrage SPD Kreistagsfraktion vom 26.11.2020

Sitzungsvorlage

I. Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD Kreistagsfraktion vom 26.11.2020 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1.Frage

Wie hoch ist die Einsparsumme im Jugendhilfeausschuss bei einer Einsparung von 2,5 %?

Antwort:

Zunächst mal: es wird nichts eingespart, der Haushaltsansatz wurde gekürzt! Die Einsparsumme der 2,5 %-igen Kürzung beträgt im Teilbudget des Jugendhilfeausschusses 433.757 €.

2.Frage

Wurden bereits im Vorfeld Einsparungen im Jugendhilfebereich vorgenommen? Wenn ja, wie hoch beläuft sich die eingesparte Summe?

Antwort:

Im Vorfeld wurden zur Eckwertehaltung wurden Ansätze gekürzt:

8.950 € (1/3 bei Aus- und Fortbildung),

1.575 € (50 % Bücher, Zeitschriften),

3.700 € (Gästebewirtung),

116.430 € waren Kürzungen aufgrund der Tarifverhandlungen

zur Eckwertehaltung wurden rund 558.000 € auf der Kostenstelle 230 vom Jugendamt selbst gekürzt.

Auf der Kostenstelle des Kreisjugendrings wurden ca. 23.500 € von Seiten des Jugendrings zur Eckwertehaltung gekürzt (Verzicht auf Kulturfestival).

3.Frage

Wieviel Prozent der Aufgaben sind sog. gesetzliche Pflichtaufgaben

Antwort:

Aktuell belaufen sich die freiwilligen Aufgaben auf 5 % (812.283,70 €) des Nettoergebnisses (15.926.141 €).

4.Frage

Gibt es freiwillige Aufgaben, die von den Einsparungen betroffen sind und bei Wegfall der Maßnahmen im Anschluss die Gefahr besteht, dass sog. Folgemaßnahmen erheblich teurer werden können.

Antwort:

Alle freiwilligen Aufgaben wurden pauschal um 2,5 % gekürzt. Eine einzelne Leistung ist davon nicht betroffen. Ein Wegfall von Maßnahmen wurde planerisch nicht umgesetzt.

5.Frage

Inwieweit sind die nicht gesetzlichen Präventivmaßnahmen vertraglich gebunden?

Antwort

Den Präventivmaßnahmen liegen in der Regel Verträge zugrunde, die von den Kürzungen auch nicht unmittelbar betroffen sind.

6.Frage

Besteht nicht die Gefahr einer vorprogrammierten Budgetüberschreitung, wenn nach Aussage von Fr. Keller die drastischen Einsparmaßnahmen von einer Maschine erzeugt wurden und nicht wie üblich mit den Fachbereichen besprochen wurden?

7.Frage

Der Kürzung von 2,5 % geht ein Beschluss des Kreis- und Strategieausschusses in der 1. Haushaltslesung voraus. Es war nicht Auftrag, mit den Fachbereichen die Kürzungen zu besprechen und es wäre zeitlich auch gar nicht machbar gewesen. Dass es dadurch zu „vorprogrammierten Budgetüberschreitungen kommt“ kann pauschal nicht bestätigt werden. Der KSA hat gleichzeitig mit dem Kürzungsbeschluss die Fachausschüsse gebeten, sich in der Umsetzung des Haushalts mit dieser Situation auseinanderzusetzen. Die vergangenen Jahre zeigen außerdem, dass es im Jugendamt große Abhängigkeiten zu Kostenerstattungen, zu Fallzahlen und zu Tagessätzen gibt. Verbunden mit der Verweildauer kommt es da zu „Millionenbeeinflussungen“, die planerisch gar nicht dargestellt werden können.

gez.
Brigitte Keller

Haushaltssatzung des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Ebersberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

I. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge ¹ von	159.590.398 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² von	155.756.705 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	3.833.693 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen ³ von	155.853.083 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen ⁴ von	146.953.028 €
und einem Saldo von	8.900.055 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen ⁵ von	7.385.136 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen ⁶ von	29.592.775 €
und einem Saldo von	- 22.207.639 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen ⁷ von	24.700.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen ⁸ von	3.970.249 €
und einem Saldo von	20.729.751 €

d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von **7.422.167 €**

¹ Gesamtergebnisrechnung Zeile 100, 190, 230,270

² Gesamtergebnisrechnung Zeile 170, 200, 240, 280

³ Gesamtfinanzplan Zeile 009

⁴ Gesamtfinanzplan Zeile 016

⁵ Gesamtfinanzplan Zeile 106

⁶ Gesamtfinanzplan Zeile 113

⁷ Gesamtfinanzplan Zeile 253

⁸ Gesamtfinanzplan Zeile 262

II. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Liegschaften Kreisklinik" für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	1.191.258 €
den Aufwendungen mit	1.336.979 €

im Vermögensplan in

den Einnahmen mit	32.000 €
den Ausgaben mit	32.000 €

ab.

§ 2

- (1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 24.700.000 € vorgesehen.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegschaften Kreisklinik“ wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 30.891.472 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen für das Sondervermögen „Liegschaften Kreisklinik“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2021 des Landkreises, der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes als **Kreisumlage** auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird auf **86.511.810 €** festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die **Kreisumlage** wird einheitlich auf 46,0 v.H. festgesetzt.

(3) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Landkreissteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
2. Gewerbesteuer 200 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 30.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften Kreisklinik“ wird auf 0 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ebersberg, den 14.12.2020

Landkreis Ebersberg

(Siegel)

Robert Niedergesäß
Landrat

Soweit Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlrechtes für entsprechend anwendbar erklärt werden, handelt es sich um das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) i.d.F. der Bek vom 7.11.2006 (GVBl S. 834), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174), sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) vom 7.11.2006 (GVBl S. 852), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.11.2019 (GVBl. S. 695).

Der Landkreis Ebersberg erlässt aufgrund des Art. 12a Abs. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Satzung:

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

(1) Die Kreisbürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Landkreises die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung , Art. 12a Abs. 1 LKrO). Ist eine kreisangehörige Gemeinde von einer Maßnahme des Landkreises besonders betroffen, so kann ein Bürgerentscheid über diese Maßnahme auch von den Bürgern dieser Gemeinde beantragt werden (Art. 12a Abs. 7 LKrO).

(2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 12a Abs. 5 Satz 1 LKrO)

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten im Landkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
4. nicht durch strafgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

(3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.

(4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltnahme in die Frist einbezogen.

(5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in den Landkreis zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2 Unterschriftenlisten

(1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise im Landkreis wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

(3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.

(4) Der Landkreis hält nach Gemeinden getrennte unverbindliche Musterlisten bereit.

(5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

§ 3 Eintragungen

(1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in nach Gemeinden getrennt angelegten Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.

(2) Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind,
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind. Enthält eine Liste auch Unterschriften von Kreisbürgern aus einer anderen Gemeinde, sind diese Eintragungen ungültig, sofern das Bürgerbegehren nach dem 31. März 2000 eingereicht wird.

(3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Kreistages durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang beim Landratsamt an.

§ 4

Einreichung, Änderung, Rücknahme

(1) Das Bürgerbegehren wird beim Landkreis eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Kreistages können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

(3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Kreistagsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer vom Kreistag vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5

Prüfung

(1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens ist unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) Gemäß Art. 12a Abs. 16 LKrO wird die Gültigkeit der Unterschriften durch die Gemeinden geprüft. Der Landkreis erstattet den Gemeinden die dadurch entstehenden Aufwendungen. Näheres kann durch vertragliche Vereinbarungen mit den Gemeinden geregelt werden.

(3) Nach Abschluss der Prüfung teilt der Landkreis das Ergebnis unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat der Landkreis jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

Bei der Prüfung und Auswertung der Unterschriftenlisten sind die Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes zu beachten. Die Unterschriftenlisten dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Der Kreistag entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll vom Kreistag Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Kreistages zu erläutern.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids noch sinnvoll bleibt.

(3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem Landrat obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Kreisverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Kreisräte, des Landrats und der Kreisbediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 12a Abs. 3 LKrO).

(4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn

1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis des Landkreises zuzurechnen ist
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind
3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 12a Abs. 6 oder Abs. 7 Satz 2 LKrO nicht erreicht worden ist
4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.

(5) Weist der Kreistag das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt er einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(6) Erklärt der Kreistag das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Kreistages wird den

Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8 Kreistagsbegehren, Stichfrage

(1) Der Kreistag kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches des Landkreises unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen.

(2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Kreistag eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid).

§ 9 Beanstandung

Hält der Landrat eine Entscheidung des Kreistages über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleiter

(1) Der Landrat leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.

(2) Ist der Landrat nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Kreistag den gewählten Stellvertreter, einen sonstigen Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landkreises zum Abstimmungsleiter. Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Kreistag eine stellvertretende Person zu bestellen. Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der Landrat Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.

(3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gelten für die Stellvertretung Art. 33 Satz 3, 32 und 36 LKrO.

§ 11 Abstimmungsausschuss

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen der übrigen Landkreisorgane nicht gebunden.

(2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier Beisitzer, die der Abstimmungsleiter aus dem Kreis der

Kreisbürger beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung im Landkreis zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds.

§ 12

Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsvorstände und Briefabstimmungsvorstände werden von den Gemeinden im Auftrag des Landkreises aus dem Kreis der Kreisbürger benannt oder vom Landkreis aus dem Kreis der Landkreisbediensteten bestellt.

(2) Die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer.

(3) Die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.

(4) Für die Zusammensetzung, Ladung und rechtzeitige Unterrichtung sind die kreisangehörigen Gemeinden zuständig, soweit nicht der Landkreis die Mitglieder der Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände bestellt. Es gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

§ 13

Ehrenamt

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Landkreisbedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jeder Kreisbürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 13 Abs. 1 LKrO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 14 LKrO.

(2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Wer

ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 13 Abs. 1 Satz 4 LKrO).

(3) Der Landkreis gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung. Im Übrigen gilt Art. 14 a LKrO.

ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14

Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

(1) Die Gemeinden des Landkreises teilen ihr jeweiliges Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmen für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

(2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 GLKrWG, § 13 Abs. 1 sowie 2 und §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

§ 15

Abstimmungstag

(1) Der Kreistag legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein mit Bürgerbegehren beantragter Bürgerentscheid durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Kreistages (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauf folgenden Sonntag durchgeführt werden.

(2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) Der Kreistag kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundene Bürgerentscheide). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

(4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16

Abstimmungsbekanntmachung

(1) Der Landkreis macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage
2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Gemeinde oder dem Landkreis bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann und eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist
5. dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht
6. dass sich nach §§ 108d Satz 1, 107a Abs. 1 StGB strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und dass unbefugt auch abstimmt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt, sowie dass nach §§ 108d Satz 1, 107 Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist.

(4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.

(2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. in jedem Stimmbezirk des Landkreises, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist
2. durch Briefabstimmung.

(4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig.

(5) Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

(1) Die Gemeinden legen für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten an (= Bürgerverzeichnis).

(2) Wer in keiner Gemeinde des Landkreises gemeldet ist, kann in entsprechender

Anwendung des § 15 GLKrWO nur auf Antrag oder aufgrund einer bis zum 16. Tag vor der Abstimmung möglichen Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen werden. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist (§ 17). Über die Anträge auf Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder über Beschwerden entscheiden die Gemeinde.

(3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Beschwerde erheben.

(4) Gibt die Gemeinde dem Antrag oder der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt. Weist die Gemeinde den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(5) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20

Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

(1) Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein.

(2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine sind die Gemeinden zuständig.

(3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Gemeinde bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Gemeinde die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21

Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

(1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigen die Gemeinden jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. Die Benachrichtigungskarte enthält auf der Rückseite einen Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins.

(2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Kreistag gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Kreistag vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.

(3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 12a Abs. 14 LKrO über den Gegenstand und über die vom Kreistag mehrheitlich

festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Kreistag. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Kreistag zurückgewiesen werden.

(4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen des Landkreises dürfen die im Kreistag mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Kreisräte oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

§ 22 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über deren Gestaltung entscheidet der Kreistag.

(2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Kreistag beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

(3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Kreistag im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Kreistag gemäß Art. 12a Abs. 2 LKrO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

(4) Hat der Kreistag eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23 Stimmabgabe im Abstimmungsraum

(1) Jede stimmberechtigte Person hat - bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage - jeweils eine Stimme.

(2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.

(5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 59 bis 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 24

Besonderheiten der Briefabstimmung

(1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungsschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag

zu übergeben oder zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen. [!]

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 63 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25

Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

(2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

(3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.

(4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 74 Abs. 1 Sätze 1 bis 6, Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26

Behandlung der Stimmzettel

(1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.

(2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

(3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 27

Ungültigkeit der Stimmvergabe

(1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.

(2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist
2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
4. ein besonderes Merkmal aufweist
5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 28

Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden

(1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundene Bürgerentscheide), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel

nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29

Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden dem Landkreis unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis für alle Landkreisorgane verbindlich fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.

(6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

§ 30

Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 31

Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32

Kosten

Der Landkreis erstattet den Gemeinden die bei der Überprüfung von Bürgerbegehren und bei der Durchführung von Bürgerentscheiden entstehenden besonderen Aufwendungen. Das Nähere kann durch vertragliche Vereinbarungen mit den Gemeinden geregelt werden.

§ 33

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am _____ in Kraft.

Ort, Datum:
Ebersberg, den

Robert Niedergesäß
Landrat

Soweit Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlrechtes für entsprechend anwendbar erklärt werden, handelt es sich um das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) i.d.F. der Bek vom 7.11.2006 (GVBl S. 834), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174), sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) vom 7.11.2006 (GVBl S. 852), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.11.2019 (GVBl. S. 695).

Ausgehend von den in Art. 12a Abs. 16 LKrO geregelten Grundsätzen schließen der Landkreis Ebersberg, vertreten durch den Landrat, und die kreisangehörigen Gemeinden, vertreten durch den/die ersten/erste Bürgermeister/Bürgermeisterin, aufgrund entsprechender Beschlüsse des Kreistages vom 26.10.2020 und des Gemeinderates vom _____ folgenden Vertrag:

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde wirkt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei der Überprüfung von Kreisbürgerbegehren und bei der Durchführung von Bürgerentscheiden bzw. Ratsbegehren des Landkreises mit.

§ 2 Durchführung eines Bürgerentscheids bzw. Ratsbegehrens

- (1) Findet ein landkreisweiter Bürgerentscheid oder ein landkreisweites Ratsbegehren statt, wirkt die Gemeinde nach den Absätzen 2 bis 7 bei der Durchführung des Bürgerentscheides bzw. Ratsbegehrens mit.
- (2) Die Gemeinde bildet in entsprechender Anwendung des Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG, § 13 Abs. 1 und Abs. 2 GLKrWO Stimmbezirke und richtet Abstimmungslokale ein. Sie meldet dem Landratsamt unverzüglich die Zahl der vorgesehenen Stimmbezirke und die Lage und Bezeichnung der dazugehörigen Abstimmungsräume.
- (3) Für die Ernennung, Zusammensetzung, Ladung und rechtzeitige Unterrichtung der örtlich notwendigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände und Briefabstimmungsvorstände ist die Gemeinde zuständig. Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit wird in jedem Falle vom Landkreis gewährt.
- (4) Die Gemeinde legt nach den Vorschriften des § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO sowie nach den in § 2 Abs. 3 Sätze 2 und 3 dieses Vertrages enthaltenen Maßgaben für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der am Tag des Bürgerentscheids bzw. Ratsbegehrens Stimmberechtigten an (= Bürgerverzeichnis). Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse können aktualisiert und fortgeführt werden. Für die Eintragung,

Berichtigung und den Abschluss des Bürgerverzeichnisses gelten die §§ 15, 19, 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(5) Abstimmungsscheine werden von der Gemeinde erteilt. Für die Erteilung gelten die §§ 22 bis 28 GLKrWO entsprechend. In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen "Abstimmungsschein" oder "A" einzutragen.

(6) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Gemeinde im Auftrag des Landkreises jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person; § 16 Abs. 2 GLKrWO gilt entsprechend. Die Benachrichtigungskarte ist auf der Rückseite mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden. Auf Verlangen des Landkreises stellt die Gemeinde den Stimmberechtigten auch amtliche Informationsschriften des Landkreises zu.

(7) Sofern eine kombinierte Brief- und Urnenwahl (vgl. IMS vom 07.07.2020, B1-1414-11-17) angesetzt wurde, richtet sich das Verfahren nach den aktuellen Bestimmungen.

(8) Der Landkreis erstattet der Gemeinde die ihr bei der Durchführung des Bürgerentscheids entstehenden besonderen Aufwendungen.

§ 3 Ausfertigung

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vertragsurkunde.

Ort, Datum
Ebersberg, den

Niedergesäß Landrat

Name, Erster
Bürgermeister

Name, Erste
Bürgermeisterin

LESEFASSUNG



Gebührensatzung des Landkreises Ebersberg

gültig ab 01.01.2021

Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg
Liegenschaften und Abfallwirtschaft
Tel. 08092/823-271, Fax-Nr. 08092/823-230

Landkreis Ebersberg



Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ebersberg

Der Landkreis Ebersberg erläßt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i.V.m. Art 1, 2 Abs.1 und 8 KAG folgende

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Ebersberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Gebührensatzung regelt die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind oder von Selbstanlieferern zur Entsorgung durch den Landkreis gebracht werden.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt. Bei der Anlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, gilt der Abfallerzeuger als Gebührensschuldner, sofern die Herkunft der Abfälle zuordenbar ist. Sind Anlieferer dieser Abfälle und Abfallerzeuger nicht identisch, ist auch der Anlieferer Gebührensschuldner. Der Anlieferer ist in diesem Fall verpflichtet, Name und Anschrift des Abfallerzeugers bei der Anlieferung mitzuteilen. Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis oder die Gemeinde entsorgt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises erhoben.

§ 5 Gebührenmaßstab

Bei Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis oder die Gemeinden ausgeschlossen sind und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 3 Abs. 1 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm, wobei die Berechnung bei Anlieferungen bis 30.000 kg je angefangene 10 kg oder nach der Stückzahl erfolgt. Zwischen 30.000 kg und 50.000 kg erfolgt die Verwiegung weiterhin im 20kg-Schritt. Bei Nettogewichten unterhalb der Mindestlast der Waage (50 kg) wird dem Anlieferer pauschal die Mindestgebühr berechnet.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt für die Entsorgung:

1. bei der Anlieferung von Abfällen zur Entsorgung für

a) selbst angelieferten Restmüll gem. § 14 AWS	1,70 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00 €
b) Asbest	2,44 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00 €
c) künstliche Mineralfasern	4,25 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 15,00 €
d) kontaminierter Bauschutt, der nicht nach § 10 Ziff.2 AWS anderweitig zu entsorgen ist (Problemmüll)	1,50 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00 €
e) werden im Einzelfall Mehraufwendungen für die Entsorgung der unter Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Abfälle nachgewiesen, bemisst sich die Gebühr nach den hierfür tatsächlich entstandenen Kosten		

(2) Gebührenfrei ist die Entsorgung von

1. a) wiederverwertbaren Abfällen aus Haushaltungen gem. § 10 Abs. 2 Nr. 1, Buchstabe a) bis d), g) und h) der AWS, die der Anlieferer in die dafür vom Landkreis vorgesehenen Sammeleinrichtungen verbringt (z.B. Gartenabfälle, Papier, Altmetalle, CD/DVD, Korken)
- b) Problemabfälle aus Haushaltungen, die der Anlieferer zu den dafür besonders betriebenen Annahmestellen bringt
2. Soweit die Entsorgung von Sperrmüll und Abfällen von Elektronikschrott über privatrechtliche Vereinbarung mit einem durch den Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen abgewickelt wird, richten sich die Kosten nach dieser Vereinbarung.

(2) Gebührenfrei ist die Entsorgung von

1. a) wiederverwertbaren Abfällen aus Haushaltungen gem. § 10 Abs. 2 Nr. 1, Buchstabe a) bis d), g) und h) der AWS, die der Anlieferer in die dafür vom Landkreis vorgesehenen Sammeleinrichtungen verbringt (z.B. Gartenabfälle, Papier, Altmetalle, CD/DVD, Korken)
 - b) Problemabfälle aus Haushaltungen, die der Anlieferer zu den dafür besonders betriebenen Annahmestellen bringt
 2. für den Sammler nicht verwertbaren Abfällen, die aus Aufräumaktionen ehrenamtlicher Organisationen stammen. Die kostenfreie Annahme beinhaltet nicht Einsammlung und Transport
 3. die Anlieferung von Abfällen, die im Rahmen der Deponieherstellung als Rekultivierungs- oder Abdeckmaterial geeignet sind, soweit dafür Bedarf besteht. Aufwendungen werden im Einzelfall erhoben.
- (3) Die Entscheidung über die Zuordnung zur Abfallart und die Verwertbarkeit trifft im Zweifelsfall das Personal oder beauftragte Dritte der Abfallentsorgungsanlage an Ort und Stelle.
- (4) Die Gebühr für eine separate Verwiegung (ohne Anlieferung von Abfällen oder Wertstoffen am Entsorgungszentrum) beträgt 5 €.

§ 7**Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle.
- (3) Die Gebühr wird bei Barzahlung mit der Anlieferung fällig, im übrigen mit Zugang des Gebührenbescheides. Wird ein Bescheid ausgestellt, sind die Gebühren innerhalb von 10 Tagen nach Zugang zu begleichen. Für die Anmahnung rückständiger Entsorgungsgebühren werden Mahngebühren in Höhe von 1 % der Gebührenschulden, mindestens 5,00 € und höchstens 300,00 € erhoben.
- (4) Wird innerhalb der Frist von Abs. 3 nicht bezahlt, erhebt der Landkreis neben der Mahngebühr pro angefangenem Monat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der rückständigen auf 50 € nach unten abgerundeten Gebührenschuld.
- (5) Beträgt die aufgelaufene oder zu erwartende Gebührenschuld eines Anlieferers oder Abfallerzeugers mehr als 5.000 €, kann im Einzelfall die Hinterlegung von Sicherheiten verlangt werden.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Landkreis Ebersberg
Ebersberg, den _____

Niedergesäß
Landrat

**Fünfte Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung des Landkreises Ebersberg
vom 01.06.2005**

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Landkreisordnung des Freistaates Bayern (LKrO – BayRS 5020-3-1-I) erlässt der Landkreis Ebersberg folgende Satzung:

Art. 1

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 „Gebührensatzung“ erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt für die Entsorgung:

1. bei der Anlieferung von Abfällen zur Entsorgung für

a) selbst angelieferten Restmüll gem. § 14 AWS	1,70 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00 €
b) Asbest	2,44 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00 €
c) künstliche Mineralfasern	4,25 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 15,00 €
d) kontaminierter Bauschutt, der nicht nach § 10 Ziff.2 AWS anderweitig zu entsorgen ist (Problemmüll)	1,50 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00 €
e) werden im Einzelfall Mehraufwendungen für die Entsorgung der unter Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Abfälle nachgewiesen, bemisst sich die Gebühr nach den hierfür tatsächlich entstandenen Kosten		

Art. 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ebersberg, den _____ 2020

Robert Niedergesäß
Landrat